STADTWERKE LIPPSTADT GAS WASSER STROM

Ergänzende Bedingungen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Anschlüsse bis einschl. 1 bar.

gültig ab dem 01.10.2022

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Lippstadt GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lippstadt GmbH die Kosten

a) für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit Hauptabsperreinrichtung,

b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.4 Die Kosten können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Berechnung werden die in der Anlage 1 genannten Entgelte erhoben.

1.5 Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.6 Die Erstanschließung vom Hauptrohr bis zur Straßengrundstücksgrenze stellt die Stadtwerke Lippstadt GmbH auf ihre Kosten her. Die Hausanschlussleitung wird auf dem möglichst kürzesten Weg ins Gebäude geführt.

1.7 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Lippstadt GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal entsprechend der Anlage 1 berechnet.

2.3 Ist zur Herstellung eines Anschlusses die Erweiterung der Hauptrohrleitung erforderlich, so ist die Stadtwerke Lippstadt GmbH berechtigt, einen Baukosten-zuschuss bis zur Höhe der gesamten Erweiterungskosten zu berechnen. Bei gleichzeitigem Anschluss einer Reihe von Gebäudeeigentümern innerhalb eines geschlossenen Straßenzuges kann die Stadtwerke Lippstadt GmbH über die Höhe des Baukostenzuschusses abweichende Vereinbarungen eingehen.

2.4 Wird ein Grundstück aufgeteilt bzw. werden weitere Anschlüsse hergestellt, so ist für einen weiteren Anschluss der volle Baukostenzuschuss zu entrichten.

2.5 Die Erhebung eines Baukostenzuschusses findet dann nicht statt, wenn bereits für die Gasversorgung des Grundstücks ein Baukostenzuschuss nach früheren Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist und der Anschlussnehmer die Zahlung nachweist.

2.6 Bei Anschluss von Grundstücken in einem nicht mit Gasversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Zuleitung und eventuelle Erweiterungen bestehender Versorgungsanlagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.

2.7 Werden unter Benutzung der Zuleitung (Ziffer 2.6) weitere Zwischenanschlüsse verlegt, so zahlt die Stadtwerke Lippstadt GmbH dem Erstanlieger die Anteile des entrichteten Baukostenzuschusses zurück (ohne Zinsen), die auf die hinzukommenden Zwischenanlieger entfallen.

2.8 Der Anspruch des Erstanliegers auf Rückvergütung besteht der Höhe nach in dem gezahlten Betrag, vermindert um den Baukostenzuschuss, der im Zeitpunkt der Verlegung des Anschlusses vom Erstanlieger zu zahlen gewesen wäre.

2.9 Ein Rechtsanspruch an die Stadtwerke Lippstadt GmbH auf Rückvergütung besteht nur, soweit diese die Rückvergütungssumme selbst erlangt haben.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, ist die Stadtwerke Lippstadt GmbH berechtigt, auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

4.2 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3, 1.4 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

a) bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,

b) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,

c) bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,

d) bei wiederholter Mahnung.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Lippstadt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Gasmesser wird von den Stadtwerken Lippstadt eingebaut.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lippstadt GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetrieb-setzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

5.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

6.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach den in der Anlage 1 veröffentlichten Pauschalpreisen zu ersetzen.

6.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke Lippstadt GmbH zu vertreten sind, z.B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.